

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 24/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c
h und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine au-
ßergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 30. Juni 2005 die Entscheidung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Bayreuth bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat. Es habe sich nicht nachweisen lassen, dass sie in den Jahren 1971 bis 1976 von ihrem Vater sexuell missbraucht worden sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweismwürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur ausreichenden Bezeichnung des Verfahrensmangels, der in einem Verstoß gegen § 163 SGG erblickt wird, muss substantiiert dargelegt werden, auf Grund welcher Rechtsauffassung des LSG Tatsachenfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen mussten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Beweis Antrag, den das LSG übergangen haben soll, ist so genau zu bezeichnen, dass er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5); ist er nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, so ist ferner darzulegen, dass er in diesem noch aufrechterhalten wurde (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130 f).
- 5 Soweit die Klägerin die Beweismwürdigung durch das LSG (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann sie damit bereits wegen der ausdrücklichen Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG keine Zulassung der Revision erlangen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist im Übrigen auch nicht, ob die Berufungsentscheidung in der Sache richtig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Entsprechendes gilt, wenn eine Verletzung des Verfahrens im Hinblick auf § 109 SGG gerügt wird.



- 6 Indem die Klägerin rügt, im berufsgerichtlichen Verfahren sei die Aufklärungspflicht des Vorsitzenden gemäß §§ 106, 112 SGG verletzt worden, wird wiederum kein relevanter Verfahrensmangel geltend gemacht. Die Revisionszulassung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht einen Beweisantrag nicht iS von § 106 Abs 1 SGG angeregt hat. Diese Einschränkung beruht auf der Überlegung, das Unterlassen eines Beweisantrages dürfe nicht zur Zulassung der Revision führen, weil diese nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bei einer Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) nur dann erreicht werden kann, wenn das LSG einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18h; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG, Beschluss vom 6. März 2003 - B 11 AL 129/02 B -; Senatsbeschlüsse vom 20. Juli 2005 - B 9a/9 V 40/05 B - und vom 26. August 2005 - B 9a V 13/05 B -; stRspr).
- 7 Auch die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Rüge der Klägerin, das LSG sei dem Beweisantrag auf Vernehmung der Ärzte Dr. Sch. und Dr. Sch. als sachverständige Zeugen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, genügt den gestellten Anforderungen nicht.
- 8 Die Beschwerdebegründung hätte hierzu im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG folgende Punkte enthalten müssen: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34).
- 9 Das LSG hat nach den Angaben der Klägerin für die Vernehmung der genannten Ärzte keine Veranlassung gesehen, "zumal ein konkretes Beweisthema nicht benannt worden ist". Mit ihrer Beschwerdebegründung gibt die Klägerin nunmehr zwar Hinweise auf solche Beweisthemen, legt jedoch nicht dar, inwiefern ihre diesbezüglich vor dem LSG gestellten "Beweisanträge" den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG entsprochen haben (vgl dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Aufl, § 160 RdNr 18d ff mwN). Dabei ist zu berücksichtigen, dass schon der Beweisantritt nach dem gemäß § 118 Abs 1 SGG anwendbaren § 373 Zivilprozessordnung die Bezeichnung der Tatsachen voraussetzt, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll (zur Unterscheidung zwischen Beweisantrag und Beweisantritt vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Ihre Behauptung, das Beweisthema habe sich



aus dem Prozessverlauf, ihrem Verhalten und ihren bisherigen Erklärungen ergeben, begründet die Klägerin nicht näher. Durch die von ihr vorgebrachte Rüge einer Verletzung des § 112 Abs 2 SGG kann das Erfordernis eines ordnungsgemäßen Beweisantrages in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG grundsätzlich nicht umgangen werden (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 Abgesehen davon bezeichnet die Klägerin weder die materielle Rechtsauffassung des LSG, von der ausgehend die umschriebenen, angeblich unter Beweis gestellten Tatsachen rechtlich erheblich sein könnten, noch legt sie näher dar, auf Grund welcher Tatumstände das LSG die beantragte Zeugenvernehmung als erforderlich hätte ansehen müssen. Zwar bezeichnet sie Dr. Sch. als einen unentbehrlichen Zeugen, behauptet jedoch nicht, dass er im bisherigen Verfahren noch nicht gehört worden sei. Ebenso wenig legt sie dar, warum etwa schon vorliegende schriftliche Äußerungen dieses Arztes für die Urteilsbildung des LSG nicht ausreichen und welche zusätzlichen Erkenntnisse durch seine persönliche Vernehmung zu erwarten gewesen seien.
- 11 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihre Glaubwürdigkeit auf der Grundlage der Stellungnahme von Prof. Dr. K. im Wege des Urkundenbeweises beurteilt, ist wiederum ein Verfahrensfehler nicht ausreichend dargelegt. Die Klägerin beruft sich insoweit auf den Senatsbeschluss vom 18. September 2003 - B 9 VU 2/03 B - (veröffentlicht in SozR 4-1750 § 407a Nr 1), setzt sich jedoch nicht damit auseinander, dass sich diese Entscheidung auf den Fall der Erstattung eines Sachverständigengutachtens bezieht, während die Klägerin vorliegend eine Verletzung der Grundsätze der Beweiswürdigung im Rahmen des Urkundenbeweises geltend macht. Insofern beschränkt sich ihre Rüge auf einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, der im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unbeachtlich ist.
- 12 Soweit die Klägerin ihre Beschwerde auf eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) stützt, fehlt es letztlich ebenfalls an einer hinreichenden Darlegung iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B -; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; stRspr).
- 13 Die behauptete "Überraschungsentscheidung" ist schon deshalb nicht schlüssig dargelegt, weil die vor dem LSG anwaltlich vertretene Klägerin nach ihrem eigenen Beschwerdevorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht - wie sie behauptet - ausschließlich über eine Fristversäumung im Hinblick auf § 109 SGG verhandelt, sondern ua auch Beweisanträge zum Vorliegen einer Schädigung iS des OEG gestellt hat. Es ist daher nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum sie nicht mit der vom LSG getroffenen Entscheidung rechnen konnte. Ihrer Beschwerdebegründung ist auch im Übrigen nicht zu entnehmen, dass das Berufungsgericht eine dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widersprechende Beweiswürdigung vorgenommen hat,



die dem Rechtsstreit eine überraschende Wende gegeben haben könnte (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 8b mwN).

- 14 Die Verwerfung der nach alledem nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)